

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieur-
gesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel
(<http://www.itk-kassel.de>).

Ausgabe Nr. 03/2005 vom 4. Maerz 2005

Herzlich Willkommen zur 37. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat
ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie
Neuerungen auf unserer Plattform <http://www.ce-richtlinien.de>

THEMA DES MONATS

EG-Richtlinie ueber elektromagnetische Vertraeglichkeit

Am 31. 12. 2004 wurde im Amtsblatt L 390 der EG die neue
Richtlinie 2004/108/EG ueber elektromagnetische Vertraeglich-
keit veroeffentlicht. Wir wollen Ihnen in diesem Newsletter nun
kurz den Inhalt der neuen EMV-Richtlinie vorstellen.

Warum diese Richtlinie?

Die Mitgliedstaaten muessen gewaehrleisten, dass Funkdienst-
netze, einschliesslich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst,
Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie an
diese Netze angeschlossene Geraete gegen elektromagnetische
Stoerungen geschuetzt werden.

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz gegen
elektromagnetische Stoerungen muessen deshalb harmonisiert
werden, um den freien Verkehr von elektrischen und elektroni-
schen Geraeten zu ermoeeglichen, ohne dass deshalb gerechtfertigte
Schutzniveaus in den Mitgliedstaaten gesenkt werden
muessen.

Die alte EMV-Richtlinie 89/336/EWG ist im Rahmen der „Initiative
zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt“
ueberprueft worden. Dabei ist einiger Handlungsbedarf deutlich
geworden. In der Tat hat die alte – und derzeit noch gueltige –
Richtlinie bei vielen Herstellern fuer erhebliche Probleme gesorgt.

Welche Produkte werden von der neuen Richtlinie erfasst?

Die neue Richtlinie unterscheidet, im Gegensatz zu der alten
Richtlinie, zwischen „Geraeten“ und „ortsfesten Anlagen“. Diese
beiden Produktgruppen werden unter dem Begriff „Betriebsmittel“
zusammengefasst.

Dabei bezeichnet der Ausdruck:

„ ‚Geraet‘ einen fertigen Apparat oder eine als Funktionseinheit in
den Handel gebrachte Kombination solcher Apparate, der bzw.
die fuer Endnutzer bestimmt ist und elektromagnetische Stoerungen
verursachen kann oder dessen bzw. deren Betrieb durch

elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann“
und

„ ‚ortsfeste Anlage‘ eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden.“

Der Begriff „Gerät“ wird in Artikel 2 noch weiter ergänzt.
Danach sind Geräte auch:

„a) „Bauteile“ und „Baugruppen“, die dazu bestimmt sind, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden, und die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann (Anm. d. Autors: z.B. Steckkarten für PCs);
b) „bewegliche Anlagen“, d. h. eine Kombination von Geräten und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die beweglich und für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt ist.“

-----Anzeige-----

Seminar Produktsicherheit und Produkthaftung

RA Dr. Thomas Klindt informiert über die geänderte Rechtslage
Das neue GPSG hat die Rechtslage beim In-Verkehr-Bringen von Produkten drastisch verschärft. Selbst wenn Sie sich in jeder Hinsicht an das neue GPSG halten, sind Sie nicht frei von Haftungsansprüchen. D. h. verantwortliche Personen im Betrieb müssen nun auch persönlich mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Lassen Sie es nicht so weit kommen! Beugen Sie vor!
http://www.fachforum.de/aktuell/produktsicherheit_00.htm

Welche Produkte werden von der Richtlinie nicht erfasst?

Interessant ist die Gruppe der vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossenen Produkte, die nun deutlich präziser gefasst ist. Danach sind in Zukunft folgende Produkte ausgeschlossen:

- a) Betriebsmittel gemäß der Richtlinie 1999/55/EG (Telekommunikationsendeinrichtungen),
- b) Teile, Ausrüstungen und Erzeugnisse für die Luftfahrt und Flugsicherung,
- c) Funkgeräte für Funkamateure, soweit sie nicht im Handel erhältlich sind und
- d) Betriebsmittel, die auf Grund ihrer physikalischen Eigenschaften
„- einen so niedrigen elektromagnetischen Emissionspegel haben oder in so geringem Umfang zu elektromagnetischen Emissionen beitragen, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten und sonstigen Betriebsmitteln möglich ist, und
- unter Einfluss der bei ihrem Einsatz üblichen elektromagnetischen Störungen ohne unzumutbare Beeinträchtigung betrieben werden können.“

Nach Auffassung des Autors dürften damit in Zukunft zahlreiche einfache batteriebetriebene Geräte wie Wanduhren etc. aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausfallen.

Weiterhin gilt die Richtlinie nicht für solche Produkte, die von anderen Richtlinien erfasst werden und für die es in diesen Richtlinien eigene Anforderungen hinsichtlich der elektromagneti-

schen Vertraeglichkeit gibt. Aus diesem Grund sind beispielsweise Telekommunikationsendeinrichtungen (z.B. Telefonanlagen) von der EMV-Richtlinie ausgenommen.

Sind Normen fuer den Hersteller wichtig?

Auch hier gilt wieder: Grundsatzlich gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die Anforderungen der Richtlinie erfuellt sind, wenn der Hersteller die harmonisierten Normen angewendet hat. Die Anwendung der Normen bleibt aber wie immer freiwillig. Entschieden sich der Hersteller fuer eine andere technische Loesung, um die Anforderungen der Richtlinie zu erfuellen, so muss er diese in den technischen Unterlagen dokumentieren.

-----Anzeige-----

VORSICHT beim UMBAU von MASCHINEN UND ANLAGEN
Sehr haeufig werden Maschinen und Anlagen vom eigenen Personal umgebaut. Oder Fremdfirmen werden mit dem Umbau beauftragt.

Aber Vorsicht! Auch geringfuegige Aenderungen koennen „wesentliche Veraenderungen“ darstellen. Dann ist eine (neue) CE-Kennzeichnung erforderlich!

NEU! Kostenlose Fachbeitraege im CE-InfoService von IBF:

- Umbau von Maschinen und Anlagen
- Vorsicht bei "wesentlichen Veraenderungen"

Weitere Informationen: <http://www.ibf.at>

Wie sehen die grundlegenden Anforderungen aus?

Die grundlegenden Anforderungen an Betriebsmittel in Anhang I der Richtlinie sind so kurz, dass wir sie an dieser Stelle vollstaendig wiedergeben koennen:

„Betriebsmittel muessen nach dem Stand der Technik so konstruiert und gefertigt sein, dass

- a) die von ihnen verursachten elektromagnetischen Stoerungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemaesser Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeraeten oder anderen Betriebsmitteln nicht moeglich ist;
- b) sie gegen die bei bestimmungsgemaessem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Stoerungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeintraechtigung bestimmungsgemaess arbeiten zu koennen.“

Vereinfacht koennte man also sagen, ein Betriebsmittel darf nicht stoeren und nicht gestoert werden.

Daneben gibt es aber auch noch zusaetzliche Anforderungen an ortsfeste Anlagen. Ihr vollstaendiger Wortlaut lautet:

„Installation und vorgesehene Verwendung der Komponenten: Ortsfeste Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, und im Hinblick auf die Erfuellung der Schutzanforderungen des Abschnitts 1 (Anm. d. Autors: Gemeint sind hier die grundlegenden Anforderungen an Betriebsmittel wie oben aufgefuehrt) sind die Angaben zur vorgesehenen Verwendung der Komponenten zu beruecksichtigen. Diese anerkannten Regeln der Technik sind zu dokumentieren,

und der Verantwortliche/die Verantwortlichen halten die Unterlagen fuer die zustaendigen einzelstaatlichen Behoerden zu Kontrollzwecken zur Einsicht bereit, solange die ortsfeste Anlage in Betrieb ist.“

Was hier etwas schwierig klingt, heisst eigentlich nur, dass ortsfeste Anlagen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (z.B. den Normen) aufgebaut und die Komponenten bzw. Zukaufteile wie Steuerungen, Schaltgeraete etc. so eingesetzt werden sollen, wie der Hersteller es in der bestimmungsgemaessen Verwendung vorgesehen hat.

Wie muss die Konformitaetsbewertung durchgefuehrt werden?

Hier muss zwischen Geraeten und ortsfesten Anlagen unterschieden werden.

Die Konformitaet von Geraeten kann folgendermassen bewertet werden:

- 1) Interne Fertigungskontrolle – der Hersteller kann die Konformitaetsbewertung ohne eine benannte Stelle durchfuehren. Wichtig ist aber, dass die Konformitaetsbewertung alle Betriebsarten beruecksichtigt, die fuer das Geraet bei bestimmungsgemaessem Gebrauch moeglich sind.
- 2) Der Hersteller kann seine technischen Unterlagen bei einer benannten Stelle einreichen und mit ihr den Umfang der Pruefung festlegen. Die benannte Stelle prueft die Unterlagen hinsichtlich der vereinbarten Punkte. Erfuellt das Geraet in diesen Punkten die Anforderungen der Richtlinie, so bestaetigt die benannte Stelle die Uebereinstimmung der untersuchten Punkte mit den Anforderungen der Richtlinie.

Bei ortsfesten Anlagen ist die Vorgehensweise wie folgt:

- 1) Geraete, die im Handel erhaeltlich sind und in eine ortsfeste Anlage integriert werden (z.B. Hauptschalter), muessen die Anforderungen der EMV-Richtlinie erfuellen.
- 2) Geraete, die fuer den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage vorgesehen und nicht im Handel erhaeltlich sind (z.B. Sonderanfertigungen fuer eine bestimmte Anlage), muessen nicht zwingend die Anforderungen der EMV-Richtlinie erfuellen. Es muss aber festgehalten werden, fuer welche ortsfeste Anlage diese Geraete bestimmt sind und wie die Konformitaet der Gesamtanlage mit der EMV-Richtlinie gewaehrleistet ist.
- 3) Die Behoerden werden erst aktiv, wenn Anzeichen dafuer gibt, dass eine ortsfeste Anlage Stoerungen verursacht. In diesem Fall kann die Behoerde den Konformitaetsnachweis verlangen und ggf. Pruefungen veranlassen.
- 4) Sollten die Stoerungen auf die ortsfeste Anlage zurueckzufuehren sein, so kann die Behoerde geeignete Gegenmassnahmen anordnen.

Die Richtlinie hat damit nun also festgeschrieben, was bei industriellen Fertigungsanlagen schon lange ueblich ist.

Interessant ist in diesem Zusammenhang noch, dass die neue EMV-Richtlinie den Begriff der „zustaendigen Stelle“ nicht mehr kennt. Es ist nur noch von der „benannten Stelle“ die Rede.

Welche Dokumentation ist erforderlich?

Wie auch fuer andere Produkte, so ist auch hier der Hersteller zu Erstellung und Aufbewahrung der Dokumentation verpflichtet. Die Dokumentation besteht aus folgenden Teilen:

- 1) Die technischen Unterlagen - aus Ihnen muss die Konstruktion, sowie die Herstellungs- und Funktionsweise des betroffenen Gerates oder der ortsfesten Anlage hervorgehen. Die Bewertung der Konformitaet mit den Anforderungen der Richtlinie auf Grundlage der technischen Unterlagen muss moeglich sein.
- 2) Die Montage-, Installations-, Wartungs- und Gebrauchsanleitung – sie muss dem Gerat beigefuegt werden.
Falls das Gerat in Wohngebieten nicht oder nur eingeschaenkt verwendet werden darf, so muss der Hersteller dazu die notwendigen Angaben machen. Zweckmaessigerweise sollten diese Angaben in die Gebrauchsanleitung aufgenommen werden.

Der Hersteller muss die Dokumentation 10 Jahre lang nach Herstellung des Gerates bzw. des letzten Gerates einer Gerateserie aufbewahren.

-----Anzeige-----

Wir unterstuetzen Firmen im Bereich Maschinen- und Anlagenbau, sowie Produktionsbetriebe, bei der Umsetzung der aktuellen EG-Richtlinien

- Projektmanagement (Projektleitung, Zulieferermanagement,)
- CE-Kennzeichnung (Normenrecherche, Gefahrenanalyse,)
- Arbeitsschutz (Risk-Management, Gefaehrungsbeurteilungen,)
- Dokumentation (Betriebsanleitungen, Arbeitsanweisungen,)
- Uebersetzungen (alle EU-Sprachen und weitere)
- Schulungen + Workshops (CE-Kennzeichnung, Dokumentation,)

Ing.-Buero Wittke, Billensbacheraeckerstr. 21, D-75433 Maulbronn
Tel. 07043/9507-0, Email : <mailto:wittke@wittke.de>,
Homepage : <http://www.wittke.de>

Welche Kennzeichnung muss angebracht werden?

Die erforderliche Kennzeichnung besteht aus zwei Teilen:

- 1) Eine Kennzeichnung, die eine eindeutige Identifizierung des Gerates ermoeglicht. Das kann z.B. eine Seriennummer oder eine Typenbezeichnung sein.
- 2) Die Angaben ueber den Hersteller bzw. seinen Bevollmaechtigten oder den Inverkehrbringer.

Gerate muessen zusaetzlich mit einer Konformitaetserklaerung und einer CE-Kennzeichnung versehen werden.
Ortsfeste Anlagen bekommen in Zukunft keine Konformitaets-erklaerung und CE-Kennzeichnung mehr, die sich auf die EMV-Richtlinie bezieht! Natuerlich kann auch weiterhin eine CE-Kennzeichnung auf Grund anderer Richtlinien erforderlich sein.

Welche Fristen und Uebergangsregelungen gibt es?

- 1) Die neue EMV-Richtlinie muss ab dem 20. Juli 2007 angewendet werden. Die alte EMV-Richtlinie 89/3436/EWG wird zu

diesem Zeitpunkt aufgehoben.

2) Betriebsmittel, die den Anforderungen der alten EMV-Richtlinie 89/336/EG entsprechen, dürfen noch bis zum 20. Juli 2009 in Verkehr gebracht werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen einen kurzen Überblick über die Anforderungen der neuen EMV-Richtlinie geben. Insgesamt dürfte die neue EMV-Richtlinie vieles einfacher machen. Die Praxis wird zeigen, ob es auch tatsächlich so ist.

Im nächsten CE-Newsletter wird ein Lösungskonzept vorgestellt, wie - insbesondere kleine und mittlere - Unternehmen das Umsetzen der CE-Kennzeichnung wirtschaftlich gestalten können.

AKTUELLES

Die Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft (NMBG) hat zum 1. 1. 2005 verschiedene Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft gesetzt. Im Einzelnen sind dies:

- Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (VBG 15 / BGV D1)
- Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen (VBG 20 / BGV D4)
- Verarbeiten von Beschichtungsstoffen (VBG 23 / BGV D25)
- Trockner für Beschichtungsstoffe (VBG 24 / BGV D24)
- Strahlarbeiten (VBG 48 / BGV D26)
- Schleif- und Buerstwerkzeuge (VBG 49 / BGV D12)
- Arbeiten an Gasleitungen (VBG 50 / BGV D2)
- Gase (VBG 61 / BGV B6)
- Sauerstoff (VBG 62 / BGV B7)
- Arbeiten mit Flüssigstrahlern (VBG 87 / BGV D15)
- Silos (VBG 112 / BGV C12)

-----Anzeige-----

- NEU - Berufliche Weiterbildung als zertifizierter - NEU -

CE Manager

Erwerben Sie Schlüsselqualifikationen für eine einfache und erfolgreiche Bewältigung gegenwertiger und zukünftiger Aufgaben der CE Kennzeichnung. Alle Termine unter:

Akademie europäischer CE Manager

<http://www.ce-manager.com>

CE Manager ist eine international eingetragene und geschützte Marke.

Aufgrund technischer Störungen wurden einzelne Mailanfragen zum CE-Manager nicht übermittelt. Falls Sie noch auf Infos zur Weiterbildung warten, treten Sie bitte noch einmal mit uns in Kontakt.

Bericht über Schadensfälle in verfahrenstechnischen Anlagen:

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat in einem Forschungsbericht die Ergebnisse einer Untersuchung

veroeffentlich, in der die Schadensfaelle in verfahrenstechnischen Anlagen unter Arbeitsschutzgesichtspunkten analysiert wurden. Mit der Untersuchung soll eine Wissensbasis fuer die Ueber- oder Erarbeitung von technischen Regeln, Sicherheitsanalysen/ -betrachtungen (einschliesslich Instandhaltungskonzept) und den Vollzug der zustaendigen Behoerden geschaffen werden. Der Bericht steht unter <http://www.baua.de/fors/fb04/fb1022.pdf> zum Download bereit.

VERANSTALTUNGSTIPPS

Maschinenbautage Koeln vom 21./22. 09. 2005, Dorint Kongress Hotel:

Die Maschinenbautage Koeln 2005 finden am 21. und 22. 09.2005 statt.

Themen, dieser Konferenz fuer die Praxis sind unter anderem das „Responsibility Management“, „Die neue Maschinenrichtlinie“ und auch „Gebrauchtmaschinen“, die in Fachbeitraegen und Diskussionen behandelt werden.

Interessenten koennen sich unter <http://www.maschinenbautage.de> informieren und auch anmelden.

+++++

VDI nachrichten-Konferenz: Rueckrufe sicher managen

Termin: 07.04.05

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Duesseldorf

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=59748>

+++++

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 20.04.05

Verantalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik

Ort: Nuernberg

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=59613>

+++++

Technische Dokumentation

Erstellen von EU-konformen und sicherheitsgerechten technischen Dokumentationen und Betriebsanleitungen.

Termin: 27.04.05

Veranstalter: Wittke Ing.-Buero

Ort: Maulbronn

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=39270>

CE-ORIGINALTEXTE: NEUES UND AKTUALISIERUNGEN

Folgende Normenverzeichnisse unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> wurden aktualisiert:

- Geraete- und Produktsicherheitsgesetz

AUS DER VDI NACHRICHTEN REDAKTION

Der Justiz mit Sicherheit voraus sein

Die Kenntnis einschlaegiger Normen reicht in der Technik nicht aus - Experten verweisen auf Regelungen im Geraete- und Produktsicherheitsgesetz

Gerade kleinere und mittelstaendische Unternehmen, die sich keine eigene Rechtsabteilung leisten koennen, sehen sich angesichts komplexer Rechtslagen schnell ueberfordert. Dennoch sollten sie sich z. B. ueber das seit etwa einem Jahr gueltige Produkt- und Geraete-Sichereitsgesetz (GPSG) informieren, wenn sie ihre Wettbewerbsfaehigkeit sichern wollen.

<http://www.vdi-nachrichten.com/gpsg>

VDI nachrichten Artikelreihe

In ihrer taeglichen Arbeit sind sich Ingenieure haeufig nicht darueber im Klaren, dass sich auch juristische Folgen aus ihrem Tun ergeben koennen. Oftmals werden Bereiche wie Recht und Haftung im Zusammenhang mit Technik erst dann deutlich, wenn es zu Unfaellen oder Schaeden kommt. Mit der neuen Artikelreihe "Technik und Recht" will die Redaktion der VDI nachrichten ihren Lesern die Bedeutung des Themas naeher bringen. Dabei geht es nicht darum, Rechtsberatung zu geben, vielmehr soll in loser Folge ein Einblick in die Problematik gegeben werden. Haben Sie Erfahrungen, Fragen, Anregungen? Schreiben Sie uns!

<mailto:mciupek@vdi-nachrichten.com>

<mailto:szell@vdi-nachrichten.com>

PRAXISTIPPS

Metrologischen Dienstleistungen der PTB

Suchen Sie allgemeine Daten ueber zugelassene Bauarten von Messgeraeten? Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) bietet im Internet unter

http://www.ptb.de/de/dienstleistungen/_micert.htm

die Daten von nach Eichgesetz zugelassenen Bauarten aus einer Datenbank abzurufen.

... UND WEITERHIN

Neuer Ausbildungsgang zur Organisation der CE-Kennzeichnung im Unternehmen:

Das "CE-Bewusstsein" ist in vielen Unternehmen bislang kaum vorhanden. Zustaendigkeiten und Kompetenzen fuer damit verbundene Aufgaben passen haeufig nicht zusammen. Oft trifft man eine "Ein-Mann-Zustaendigkeit" an. Hohe Kosten und Risiken fuer das Unternehmen sind die Folge. Unsicherheit und Unzufriedenheit bei den beteiligten Personen kommen dazu.

Ein neuer Ausbildungsgang zum „CE-Koordinator“ beschreitet jetzt einen anderen Weg und bezieht die "CE-Verantwortung" in das Responsibility Management im Unternehmen ein. Der „CE-Koordinator“ darf deshalb nicht mit den bereits bestehenden Ausbildungsgaengen zum „CE-Beauftragten“ verwechselt werden.

Ziel dieser Ausbildung ist die Integration der CE-relevanten Prozesse in den Unternehmensablauf und die Koordination der damit verbundenen Ablaeufe.

Der Einsatz eines ausgebildeten CE-Koordinators im Unternehmen ist die Basis fuer die kosteneffiziente Erfuellung der europäischen Sicherheitsanforderungen. CE-Koordinatoren verfuegen ueber Kenntnisse und Strategien in Bezug auf die "CE-Verantwortlichkeiten" des Unternehmens und der handelnden Personen.

Naehere Informationen erhalten Sie unter: www.CExpert.eu

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.ce-richtlinien.de> wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter: ce.kontakt@vdi-nachrichten.com oder unter www.itk-kassel.de.

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder Geschaeftpartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter: <http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp>.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verla-ges finden Sie unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.

Copyright VDI Verlag GmbH 2005